



KOA 4.426/19-003

# Bescheid

## I. Spruch

1. **Manfred Siegl** wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**Oberland TV**“ über die der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.11.2018, KOA 4.226/18-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Tiroler Oberland“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm „Oberland TV“ ist ein lokales bzw. regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Fernsehprogramm, das lokale und regionale Informationen aus dem Tiroler Oberland, insbesondere aus den Bereichen Vereinswesen, Sport, Politik, Wirtschaft und Unterhaltung sowie altersspezifische Themen (Kinder, Jugend, Senioren), beinhaltet. Das Programm besteht aus einem mindestens einstündigen Wochenmagazin, welches beginnend mit Dienstag 19.00 Uhr eine Woche lang in einer Schleife ausgestrahlt wird. Diese Schleife wird bei Bedarf durch Sonder- oder Livesendungen unterbrochen. Das Wochenmagazin wird in unregelmäßigen Abständen auch während einer „Sendungswoche“ geändert, wenn die aktuelle Situation dies erforderlich macht. Darüber hinaus wird ein vom Antragsteller selbst gestaltetes Teleshoppingformat einmal wöchentlich ausgestrahlt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.426/19-003 einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.07.2019 bzw. 05.07.2019, bei der KommAustria eingelangt am 05.07.2019 bzw. 08.07.2019, beantragte Herr Manfred Siegl die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Programms „Oberland TV“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Tiroler Oberland“.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

Mit Schreiben vom 01.08.2019 erteilte die KommAustria dem Antragsteller einen Mängelbehebungsauftrag. Mit Schreiben vom 07.08.2019 und 04.09.2019 ergänzte der Antragsteller seine Angaben zum gegenständlichen Antrag.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragsteller**

Manfred Siegl, geb. am 26.09.1963, ist österreichischer Staatsbürger.

Dem Antragsteller wurde mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2009, KOA 4.426/09-003, die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Oberland TV“ über die der Stadtgemeinde Imst mit Bescheid der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Tiroler Oberland“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.426/18-004, wurde die Verbreitung des Programms dahingehend geändert und genehmigt, dass das Programm „Oberland TV“ beginnend mit 02.12.2018 über die der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH (FN 328232 w beim Landesgericht Innsbruck) mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.226/18-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Tiroler Oberland“) weiterverbreitet wird.

Der Antragsteller hält 30 Prozent der Anteile an der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH, welche Inhaberin der Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C Tiroler Oberland“ ist; ebenso ist er nicht selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer des genannten Unternehmens. 70 Prozent der Anteile an der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH werden von der Stadtgemeinde Imst gehalten.

Der Antragsteller veranstaltet die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „Oberland TV“ und „Imst-TV“ sowie das Kabelfernsehprogramm „Imst-TV“, welches er seit mehreren Jahren in Tiroler Kabelnetzen verbreitet.

Der Antragsteller hält keine Anteile an weiteren Medienunternehmen in Österreich bzw. liegen keine weiteren Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften vor.

### **2.2. Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“**

Der Antragsteller plant, das Programm über die der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.226/18-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Tiroler Oberland“) zu verbreiten. Eine diesbezügliche Verbreitungsvereinbarung liegt vor.

### **2.3. Programm**

Der Antragsteller plant die kontinuierliche Fortsetzung der Veranstaltung des Programms „Oberland TV“ entsprechend der mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2009, KOA 4.426/09-003, geändert durch Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.426/18-004, erteilten Programmzulassung.

Geplant ist nunmehr auch der Ausbau des Live-Angebots in Form von Sonder- oder Livesendungen, die vermehrte Produktion von interaktiven Inhalten (in Verbindung mit sozialen Netzwerken) sowie die Ausstrahlung eines Teleshoppingformats, das regionalen Anbietern und Bauern die Möglichkeit bieten soll, ihr Angebot direkt an den Verbraucher zu bringen.

Das beantragte Programm „Oberland TV“ ist ein lokales bzw. regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Fernsehprogramm, das lokale und regionale Informationen aus dem Tiroler Oberland, insbesondere aus den Bereichen Vereinswesen, Sport, Politik, Wirtschaft und Unterhaltung sowie altersspezifische Themen (Kinder, Jugend, Senioren), beinhaltet. Das Programm besteht aus einem mindestens einstündigen Wochenmagazin, welches beginnend mit Dienstag 19.00 Uhr eine Woche lang in einer Schleife ausgestrahlt wird. Diese Schleife wird bei Bedarf durch Sonder- oder Livesendungen unterbrochen. Das Wochenmagazin wird in unregelmäßigen Abständen auch während einer „Sendungswoche“ geändert, wenn die aktuelle Situation dies erforderlich macht. Darüber hinaus wird ein vom Antragsteller selbst gestaltetes Teleshoppingformat einmal wöchentlich ausgestrahlt.

Das Programm ist zu 90% eigenproduziert. Im Oberland tätige Produzenten werden miteinbezogen.

### **2.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen brachte der Antragsteller im Wesentlichen vor, dass er bereits das digitale Fernsehprogramm „Oberland TV“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Tiroler Oberland“ bzw. das Kabelfernsehprogramm „Imst-TV“ veranstaltete und seit 15 Jahren mit der Gestaltung von Fernsehprogrammen für die Region des Tiroler Oberlands beschäftigt sei. Da „Oberland TV“ bereits seit November 2009 über DVB-T ausgestrahlt werde, sei auf Seiten des Antragstellers ein entsprechendes technisches Equipment und Know-how sowie tragfähige Produktionspartnerschaften vorhanden.

Der Antragsteller verfügt derzeit über zwei vollzeitbeschäftigte redaktionelle Mitarbeiter. Der Antragsteller Manfred Siegl, der über langjährige Erfahrung im Rundfunkbereich verfügt, hat die Geschäftsführung inne und ist als Redaktionsleiter für die redaktionelle Gestaltung von „Oberland TV“ verantwortlich. Philipp Wachter ist ein vollzeitbeschäftigter redaktioneller Mitarbeiter und auch für den Bereich des Marketings zuständig. Bei Bedarf werden weitere selbstständig tätige Redakteure und Produzenten eingesetzt, um das Programm und dessen Vielfalt zu gewährleisten. Ein weiterer ganztägig angestellter Mitarbeiter wird zur Zeit gesucht, da sich eine Redakteurin in Mutterschutz befindet. Die Verwaltung wird von einer Teilzeit-Angestellten übernommen.

In Imst wird ein Produktionsstudio betrieben. Die Finanzierung des Senders erfolgt ausschließlich aus dem Verkauf von Werbezeiten. Aufgrund der langjährigen Präsenz des Antragstellers am Markt besteht bereits ein einschlägiger Kundenstock.

Darüber hinaus hat der Antragsteller eine „Prognoserechnung über die Ertragsaussicht der nächsten fünf Wirtschaftsjahre“, die eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Ermittlung der Planwerte für den Zeitraum 2020 bis 2024 enthält, vorgelegt, um den Nachweis der erforderlichen finanziellen Ausstattung zu erbringen.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben des Antragstellers im Antrag bzw. dessen Ergänzungen und den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Das Vorliegen einer Verbreitungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH ergibt sich aus dem Verfahren betreffend die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Tiroler Oberland“ (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.226/18-005), auf das der Antragsteller verwiesen hat.

Hinsichtlich der durch die KommAustria erteilten Zulassungen bzw. der an die KommAustria erfolgten Anzeigen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

#### **4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften**

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

##### *„Niederlassungsprinzip*

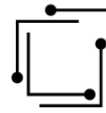
*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

[...]

##### *Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen*

*§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem*



Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

[...]

### **Erteilung der Zulassung**

**§ 5.** (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

*(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.*

[...]

#### **Mediendienstanbieter**

**§ 10.** (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

[...]

#### **Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 11.** (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.*

[...]

### **4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

Das „Hauptstudio“ des Antragstellers befindet sich laut Antrag in Imst. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller im Sinne des § 3 AMD-G in Österreich niedergelassen ist.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G wurden vorgelegt.

Der Antragsteller ist österreichischer Staatsbürger, sodass § 10 AMD-G entsprochen wird. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. Dabei konnte insbesondere berücksichtigt werden, dass der Antragsteller bereits seit 10 Jahren das digitale Fernsehprogramm „Oberland TV“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Tiroler Oberland“ bzw. das Kabelfernsehprogramm „Imst-TV“ veranstaltet und seit 15 Jahren mit der Gestaltung von Fernsehprogrammen für die Region des Tiroler Oberlands beschäftigt ist. Der Antragsteller verfügt über zwei vollzeitbeschäftigte redaktionelle Mitarbeiter; bei Bedarf werden weitere selbstständig tätige Redakteure und Produzenten eingesetzt, um das Programm und dessen Vielfalt zu gewährleisten. Darüber hinaus gibt es für die Erstellung des Programms bereits ein vorhandenes Studio in Imst. Die Finanzierung erfolgt aus dem Verkauf von Werbezeiten. In finanzieller Hinsicht kann davon ausgegangen werden, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Sendebetriebs des Antragstellers unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage auch weiterhin ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

Ebenso ist mit dem dargelegten Programmschema die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Der Antragsteller hat diesbezüglich das Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung mit der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH nachgewiesen.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

#### **4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

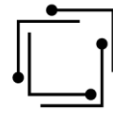
Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.426/19-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 17. Oktober 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)